Original

72 0286

Satzung der Marktgemeinde Marktl über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

Vom 02. August 2005

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs – BauGB – erlässt die Gemeinde Marktl folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Marktl ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum:

Marktl, den 02. August 2005

Markt-Markti

(Gschwendtner, 1. Bürgermeister)

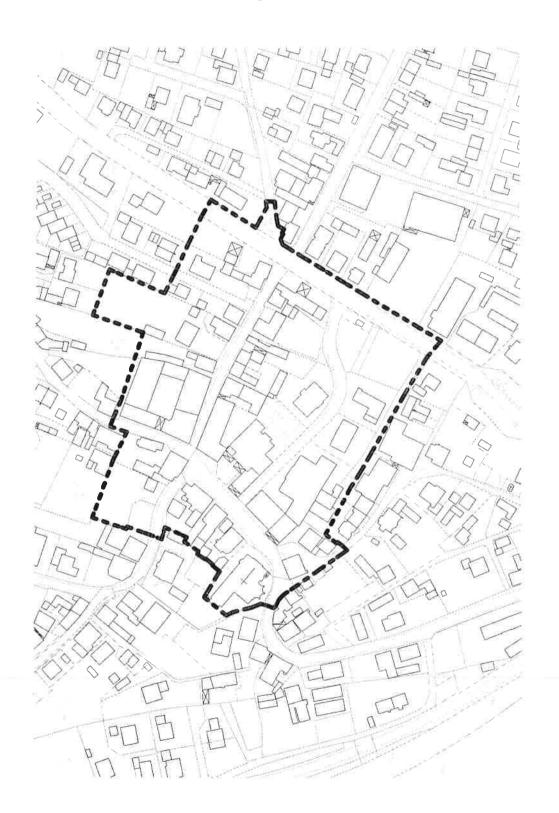
Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung über den Erlass einer Satzung der Marktgemeinde Marktl über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) wurde am 03. August 2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktl zur Einsichtnahme niedergelegt und durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgegeben. Die Anschläge wurden am 03. August 2005 angeheftet und am 12. September 2006 wieder abgenommen.

Marktl, 14. September 2006

Gschwendtner, 1. Bürgermeister

zur Satzung der Marktgemeinde Marktl über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung) vom 02. August 2005



Tagesordnungspunkt

5. Erlass einer Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts im Bereich des inneren Ortskerns

Städtebauliche Maßnahmen zum Erreichen der geänderten Sanierungsziele werden voraussichtlich im Bereich des inneren Ortskerns von Marktl erforderlich sein. Um dort eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, erlässt die Marktgemeinde Marktl die aus der Anlage ersichtliche Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts im Sinne des § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan zur Satzung.

Nach Kenntnisnahme des Sachverhalts ergeht folgender

Beschluss: einstimmig

Beschluss-Nr. 106/2005

Der Marktgemeinderat Marktl erlässt für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 14 Ortskern Marktl eine Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts im Sinne des § 25 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Anlage 1 zur Sitzungsniederschrift mit Lageplan zum Geltungsbereich der Satzung).

Sämtliche 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Hiervon waren alle Mitglieder anwesend; die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Die Richtigkeit des Auszuges wird bestätigt.

Marktl, den 07.09.2005

Hubert Gschwendtner

1. Bürgermeister

Original

Markt Marktl

Bekanntmachung

NAMES

über den

Erlass einer

Satzung der Marktgemeinde Marktl über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

Der Marktgemeinderat Marktl in seiner Sitzung am 02. August 2005 eine Satzung der Marktgemeinde Marktl über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts(Vorkaufssatzung) beschlossen.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 03. August 2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktl, Zimmer 2, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans Nr. 14 Ortskern Marktl, dessen Aufstellung vom Marktgemeinderat ebenfalls in der Sitzung am 02. August 2005 beschlossen wurde (bisheriges städtebauliches Sanierungsgebiets Bereich Marktplatz mit Pfarrstraße zur Kreisstraße AÖ 22 (frühere B 12) entlang der Karl-Beck-Straße und Unterbräugasse zur Pfarrkirche)

Bekanntmachungsnachweis: Anschlag an die Gemeindetafel:

Ausgehängt am 3.08.2005

Marktl, den 03.08.2005

Gschwendtner, 1. Bürgermeister